
S 45 AS 29/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bewilligungszeitraum Einkommen aus Gewerbebetrieb Einkommen aus selbstständiger Arbeit Fachkenntnisse Verzicht
Leitsätze	Der Verzicht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist unwirksam iS des § 46 Abs 2 SGB I , wenn durch den Verzicht der im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung festgelegte Bewilligungszeitraum verkürzt werden soll und auf diese Weise die Regelungen über die Berechnung von Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Bürgergeld-V) umgangen werden.
Normenkette	Bürgergeld-V § 3 SGB I § 46 SGB II § 41 SGB II § 41a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 AS 29/21
Datum	03.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 122/23
Datum	16.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 3. Februar 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Berufungsverfahren streitig ist die abschlieÃende Entscheidung des Beklagten und Berufungsbeklagten (Beklagter) nach [Â§ 41a SGB II](#), dass ein Anspruch des KlÃ¤gers und BerufungsklÃ¤gers (KlÃ¤ger) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 30.11.2019 nicht besteht.

Der 1955 geborene KlÃ¤ger lebte im streitigen Zeitraum zusammen mit seiner 1959 geborenen Ehefrau und seinem 2005 geborenen Sohn unter der im Rubrum genannten Adresse zu monatlichen Kosten iHv 975 Euro Grundmiete zzgl 315 Euro Neben- und Heizkostenvorauszahlung. Er war im streitigen Zeitraum gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von VersicherungsvertrÃ¤gen, die der Versicherungspflicht nach [Â§ 193 Abs 3](#) Versicherungsvertragsgesetz genÃ¼gen, bzw gegen das Risiko PflegebedÃ¼rftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in ErfÃ¼llung seiner Versicherungspflicht nach [Â§ 23 SGB IX](#), zu monatlichen Kosten iHv 516,30 Euro bzw 77,28 Euro versichert.

Der KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum mit dem Betrieb einer Salzgrotte (Wellness und Verkauf von damit in Zusammenhang stehenden Produkten) und der Vermittlung von Patienten aus dem Ausland zu Ãrzten und Kliniken in Deutschland (E) selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, wobei er seine Ehefrau im Rahmen einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung als BÃ¼rohilfe beschÃ¤ftigte.

Nachdem der KlÃ¤ger angab, weder aus der Patientenvermittlung noch aus dem Betrieb der Salzgrotte bis Ende 2019 existenzsichernde Einnahmen zu erwarten, bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger und seiner Familie vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019 unter Anrechnung von Einkommen insbesondere aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers iHv bereinigt 1 580 Euro monatlich und unter BerÃ¼cksichtigung eines Zuschusses zum Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Bescheid vom 30.10.2019, hinsichtlich des Kontos, auf das die Leistung ausbezahlt wird, fÃ¼r den Monat Dezember 2019 geÃ¤ndert mit Bescheid vom 4.11.2019).

Nachdem der Beklagte den KlÃ¤ger unter dem 13.11.2019 aufgefordert hatte, eine geminderte Altersrente zu beantragen, beantragte dieser am 19.11.2019 die Beendigung der GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 1.11.2019. Er sei mit der Beantragung einer Rente nicht einverstanden. Nach Ãbermittlung einer entsprechenden Bankverbindung zahlte der KlÃ¤ger die fÃ¼r

den Monat November 2019 ausbezahlten Leistungen an den Beklagten zur¹/₄ck.

Der Beklagte forderte den Kl¹/₄ger zun¹/₄chst auf, eine ¹/₂Anlage EKS abschlie¹/₂end f¹/₄r Juli bis November 19¹/₂ vorzulegen (Schreiben vom 20.11.2019). Der Kl¹/₄ger legte beziehnehmend auf den Bewilligungszeitraum 1.7. bis 31.12.2019 entsprechende Unterlagen zu beiden selbstst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeiten vor, allerdings ausschlie¹/₂lich den Zeitraum Juli bis Oktober 2019 betreffend. Hieran hielt der Kl¹/₄ger unter Hinweis auf seinen Verzicht f¹/₄r die Zeit ab 1.11.2019 in der Folge fest, obgleich der Beklagte seine Anforderung mit Schreiben vom 12.3.2020, vom 19.3.2020 und vom 8.4.2020 dahin korrigierte, Angaben f¹/₄r den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2019 zu ben¹/₄tigen. Zuletzt forderte der Beklagte den Kl¹/₄ger mit Schreiben vom 12.10.2020 sinngem¹/₂ auf, die Anlagen EKS f¹/₄r den Zeitraum 1.7.2019 bis 31.12.2019 vorzulegen, und wies gleichzeitig darauf hin, dass, sollte der Kl¹/₄ger dieser Aufforderung bis zum 29.10.2020 nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollst¹/₄ndig einreichen, festgestellt werden m¹/₄sse, dass kein Leistungsanspruch bestanden habe ([ÄS 41a Abs 3 SGB II](#)). Dies bedeute, dass die in diesem Zeitraum nur vorl¹/₄ufig bewilligten Leistungen in voller H¹/₄he zu erstatten seien. Hieran erinnerte der Beklagte mit Schreiben vom 4.11.2020 und Fristsetzung bis zum 20.11.2020. W¹/₄hrend dessen forderte der Kl¹/₄ger den Beklagten immer wieder auf, die Leistungen f¹/₄r den Zeitraum 1.7.2019 bis 31.10.2019 abschlie¹/₂end zu berechnen und nachzuzahlen.

Unter dem 24.11.2020 stellte der Beklagte fest, dass f¹/₄r die Zeit vom 1.7.2019 bis 31.12.2019 ein Leistungsanspruch nicht bestand. Der Kl¹/₄ger sei auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, f¹/₄r den Leistungen vorl¹/₄ufig bewilligt worden seien, verpflichtet, die von den Tr¹/₄gern der Grundsicherung f¹/₄r Arbeitssuchende zum Erlass einer abschlie¹/₂enden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Trotz entsprechender Aufforderung habe der Kl¹/₄ger die angeforderten Unterlagen nicht eingereicht. Daher sei festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe ([ÄS 41a Abs 3 S 3](#) und 4 SGB II).

Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg. Der Verzicht k¹/₄nnne sich nicht auf bereits erf¹/₄llte Leistungsanspr¹/₄che erstrecken, so dass ein solcher zum Zeitpunkt der Verzichtserkl¹/₄rung am 18.11.2019 hinsichtlich des Monats November 2019 nicht mehr m¹/₄glich gewesen sei. Hinsichtlich des Monats Dezember 2019 sei der Kl¹/₄ger trotz wirksamen Verzichts verpflichtet gewesen Angaben zu machen. Die Verpflichtung hierzu betr¹/₄ffe den gesamten Bewilligungszeitraum. Hieran k¹/₄nnne der Verzicht nichts ¹/₂ndern. Andernfalls h¹/₄tte es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, in Erwartung hoher Betriebseinnahmen einen Verzicht zu erkl¹/₄ren, um zu verhindern, dass diese den Gewinn erh¹/₄henden Betriebseinnahmen in die Gewinnberechnung miteinbezogen werden. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig. Es solle der Durchschnitt aus dem gesamten Gewinn, der im Bewilligungszeitraum erzielt worden sei, gebildet werden. Die Vorschrift trage gerade dem Umstand Rechnung, dass Gewinne aus der Aus¹/₄bung selbstst¹/₄ndiger T¹/₄tigkeiten nicht selten schwankend seien. Durch die Bildung des Durchschnitts w¹/₄rden diese Schwankungen ausgeglichen. Eine Berechnung des Gewinns k¹/₄nnne damit nur erfolgen, wenn die Unterlagen zu den tats¹/₄chlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben des gesamten

Bewilligungszeitraums vorläufigen. Der Kläger habe sich allerdings geweigert, seinen Mitwirkungspflichten vollständig nachzukommen (Widerspruchsbescheid vom 10.12.2020).

Das Sozialgericht hat die am 11.1.2021, einem Montag, erhobene und auf die Verpflichtung des Beklagten, eine neue endgültige Festsetzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1.7.2019 bis 30.11.2019 zu treffen, gerichtete Klage abgewiesen. Der Bewilligungszeitraum stehe nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, auf dem die vorläufige Auszahlung der Leistungen beruhe, abschließend fest und könne nicht mehr durch Abmeldung aus dem Leistungsbezug abgekehrt werden. Ein Leistungsberechtigter sei nicht befugt, durch nachträgliche Beschränkung eines einmal gestellten Antrags einseitig in die materiell-rechtliche Rechtslage einzugreifen, um Einkommen aus der Gewinnermittlung herauszunehmen. Ebenso wenig könne ein Leistungsberechtigter auf den bereits bewilligten Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemäß [Â§ 46 Abs 1 SGB I](#) verzichten; verzichtet werden könne nur auf die Auszahlung der Leistung, nicht hingegen auf das zugrundeliegende Stammrecht (Urteil vom 3.2.2023, dem Klägerbevollmächtigten zugestellt am 8.2.2023).

Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner spätestens am 7.3.2023 beim Sozialgericht München eingelegten Berufung gewandt. Bei dem Verzicht handle es sich um eine einseitige Willenserklärung, die eine wesentliche Änderung gegenüber dem Bescheid des Beklagten vom 30.10.2019 darstelle, nämlich dass der Kläger ab Dezember 2021 keinen Anspruch mehr auf SGB II-Leistungen habe. Gegenstand des Verzichts sei damit nur der Anspruch auf Sozialleistungen und nicht ein subjektives Recht (Stammrecht), wie das Sozialgericht festgestellt habe. Der Verzicht des Klägers habe nicht zu einer Belastung des Beklagten geführt. Hier missverstehe der Beklagte die Bedeutung der Sozialhilfe für Menschen, die nicht in der Lage seien, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Gerade derjenige, der als Selbstständiger mit einer Einkommenserhöhung rechne und deshalb rechtzeitig auf seinen Anspruch auf Sozialhilfe verzichte, handle in voller Übereinstimmung mit den [Â§Â§ 1 und 9 SGB I](#). Umgekehrt handle der rechtswidrig, der wegen der zu erwartenden Einkommenserhöhung nicht mehr hilfebedürftig sei, sondern nur wegen des noch nicht abgelaufenen Bewilligungszeitraums weiterhin Leistungen nach dem SGB II erhalte. Â§ 3 Abs 4 Alg II-VO (nunmehr Bürgergeld-V) diene der Verwaltungsvereinfachung, um die Verwaltung von der Notwendigkeit zu entlasten, bei Einkommensschwankungen die Leistungen von Monat zu Monat neu zu berechnen.

Der Kläger beantragt unter Berücksichtigung des erstinstanzlichen Antrags, das Urteil des Sozialgerichts München vom 3.2.2023 und den Bescheid vom 24.11.2020 idG des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, für die Zeit vom 1.7.2019 bis zum 30.11.2019 abschließend Leistungen in gesetzlicher Höhe festzusetzen und weitere Leistungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen

und verweist zur Begr ndung auf die Ausf hrungen im angefochtenen Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Sozialgericht M nchen und dem Beklagten beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r   n d e :

Die zul ssige Berufung ist nicht begr ndet.

1. Streitig ist das Urteil des Sozialgerichts M nchen vom 3.2.2023, mit dem die auf Leistungen in gesetzlicher H he f r den Kl ger gerichtete Klage gegen die Leistungen (ua) f r den Zeitraum Juli bis November 2019 ablehnende abschlie ende Festsetzung vom 24.11.2020 idG des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2020 abgewiesen worden ist.

2. Die Berufung ist nicht begr ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht M nchen die Klage abgewiesen.

a) Die Klage ist statthaft als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([   54 Abs 1 S 1, Abs 4](#) iVm [   56 SGG](#)), da die Klage auf die Ab nderung der abschlie enden Entscheidung gerichtet ist, Leistungen abschlie end in geringerer H he als vorl ufig bewilligt festgestellt worden sind und der Kl ger die Feststellung h herer (als vorl ufig bewilligter) endg ltiger Leistungen verlangt (vgl BSG, Urteil vom 11.11.2021 â   [B 14 AS 41/20 R](#) -, Rn 11) Dass es dem Kl ger nicht nur um Leistungen in vorl ufig bewilligter H he, sondern dar ber hinausgehend geht, ergibt sich aus den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen, nach denen der Kl gerin zumindest in der Zeit von Juli bis Oktober 2019 aus seiner selbstst ndigen T tigkeit Gewinn nicht bzw nicht in der im Rahmen der vorl ufigen Bewilligung ber cksichtigten H he erzielen konnte. Es ist zul ssig, das Begehren auf einzelne Monate (eines Bewilligungsabschnitts) (vgl BSG, Urteil vom 30.3.2017 â   [B 14 AS 18/16 R](#) -, Rn 11) und einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (hier: allein der Kl ger, nicht hingegen dessen Ehefrau und Sohn, deren Leistungsanspruch gleichzeitig in der angefochtenen Nullfestsetzung geregelt worden ist) (vgl BSG, Urteil vom 11.7.2019 â   [B 14 AS 44/18 R](#) -, Rn 10) zu beschr nken.

b) Die Klage ist unbegr ndet. Die abschlie ende, Leistungen ablehnende Festsetzung ist rechtm  ig und verletzt den Kl ger nicht in seinen Rechten. Der Beklagte war berechtigt, festzustellen, dass ein Leistungsanspruch des Kl gers im Zeitraum Juli bis Oktober 2019 nicht bestand.

aa) Die Tr ger der Grundsicherung f r Arbeitssuchende entscheiden abschlie end  ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorl ufig bewilligte Leistung nicht der abschlie end festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlie ende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht ([§ 41a Abs 3 SGB II](#) idF vom 26.7.2016).

bb) Vorliegend wurde zu Recht (ua) für den streitigen Zeitraum festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe. Die Voraussetzungen für eine abschließende Feststellung, dass ein Leistungsanspruch im streitigen Zeitraum nicht bestand, liegen hier vor.

(1.) Der Beklagte hatte (ua) dem Kläger mit Bescheid vom 30.10.2019 auf dessen Antrag vom 17.7.2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vorläufig für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019 bewilligt.

(2.) Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 10.1.2020 sinngemäß eine abschließende Entscheidung.

(3.) Der Beklagte war gemäß [§ 41a Abs 3 S 2 SGB II](#) berechtigt, die Vorlage einer vollständig ausgefüllten, abschließenden Anlage EKS für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 zu verlangen. Auf Grundlage der abschließenden Angaben des Klägers zu den Betriebseinnahmen und Ausgaben in der Zeit von Juli bis Oktober 2019 konnten die Leistungsvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch des Klägers (auch) im streitigen Zeitraum Juli bis November 2019 nicht nachgewiesen werden ([§ 41a Abs 3 S 3](#) und 4 SGB II). Es kann bereits nicht abschließend festgestellt werden, ob der Kläger überhaupt leistungsberechtigt iS des [§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) war, so dass es auf die übrigen Leistungsvoraussetzungen nicht weiter ankommt.

(a) Leistungsberechtigt iS des [§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II](#) ist eine Person, die hilfebedürftig ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält ([§ 9 Abs 1 SGB II](#)). Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme von vorliegend nicht in Betracht kommenden Ausnahmen ([§ 11 Abs 1 S 1 SGB II](#) idF vom 26.7.2016).

(b) Auf Grundlage der vom Kläger vorgelegten Unterlagen kann nicht festgestellt werden, welches Einkommen dem Kläger im streitigen Zeitraum zur Verfügung stand. Für die Beurteilung des vom Kläger im streitigen Zeitraum zu berücksichtigenden Einkommens aus selbständiger Arbeit bzw Gewerbebetrieb genügen insbesondere nicht die von ihm getätigten Angaben für den Zeitraum

Juli bis Oktober 2019; erforderlich sind vielmehr Angaben zu den Betriebseinnahmen- und -ausgaben im Rahmen der beiden vom KlÄxger ausgeÃ¼bten selbststÄndigen TÄxtigkeiten (Salzgrotte und E) im Zeitraum 1.7. bis 31.12.2019.

(aa) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÄndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbststÄndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum ([Â§ 41 Abs 1 S 4 SGB II](#)) tatsÄchlich zuflieÃ¼en. Wird eine ErwerbstÄtigkeit nach Satz 1 nur wÄhrend eines Teils des Bewilligungszeitraum ausgeÃ¼bt, ist das Einkommen nur fÃ¼r diesen Zeitraum zu berechnen (Â§ 3 Abs 1 BÄrgergeld-V idF vom 26.7.2016). Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsÄchlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der in [Â§ 11b SGB II](#) abzusetzenden BetrÄge ohne RÃ¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (Â§ 3 Abs 2 BÄrgergeld-V). FÃ¼r jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (Â§ 3 Abs 4 S 1 BÄrgergeld-V).

(bb) Nachdem vorliegend keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass der KlÄxger seine selbststÄndige Arbeit bzw seinen Gewerbebetrieb lediglich in der Zeit von Juli bis November 2019 ausÃ¼bte (die Angaben im Rahmen der vom KlÄxger vorgelegten abschlieÃ¼enden EKS fÃ¼r die Monate Juli bis Oktober 2019 ergeben durchgehend Betriebsausgaben), dies insbesondere vom KlÄxger selbst nicht behauptet wird (vgl Â§ 3 Abs 4 S 2 BÄrgergeld-V), ist fÃ¼r die Feststellung des im streitigen Zeitraum zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens auf die Betriebseinnahmen und -ausgaben im Bewilligungszeitraum abzustellen. Dies ist vorliegend der Zeitraum von Juli bis Dezember 2019.

(cc) Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel fÃ¼r ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum) ([Â§ 41 Abs 3 S 1 SGB II](#) idF vom 26.7.2016). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den FÄllen regelmÄÃig auf sechs Monate verkÃ¼rzt werden, in denen Ã¼ber den Leistungsanspruch vorlÄufig entschieden wird (Â§ 41a) ([Â§ 41 Abs 3 S 2 Nr 1 SGB II](#)). Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die LeistungsansprÄche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ([Â§ 41 Abs 3 S 2 SGB II](#)).

Vorliegend umfasste der Bewilligungszeitraum â [Â§ 41 Abs 3 S 2 Nr 1 SGB II](#) entsprechend â die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2019, da auf den Antrag des KlÄxgers vom 17.7.2019 mit Bescheid vom 30.10.2019 fÃ¼r diesen Zeitraum (vorlÄufig) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden waren (vgl Burkiczak in juris-PK-SGB II, 5. Aufl, Â§ 41 (Stand: 7.5.2024) Rn 40). Dieser Bescheid hat sich zwar aufgrund der StreitgegenstÄndlichen abschlieÃ¼enden Festsetzung erledigt ([Â§ 39 Abs 2 SGB X](#), vgl BSG, Urteil vom 19.3.2020 â [B 4 AS 1/20 R](#) -, Rn 10); allerdings entscheidet auch der Streitige Bescheid vom 24.11.2020

entsprechend [Â§ 41a Abs 3 SGB II](#) über denselben Bewilligungszeitraum.

(dd) Der Antrag des Klägers, die Leistungsgewährung zum 1.11.2019 zu beenden, hatte keinen Einfluss auf die Dauer bzw Lage des Bewilligungszeitraums iS des [Â§ 41 Abs 3 SGB II](#). Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der Erklärung um einen Verzicht iS des Â§ 46 SGB I oder eine Antragsrücknahme handelt.

(±) Nach [Â§ 46 Abs 1 SGB I](#) kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(²) Vorliegend kann die Erklärung des Klägers vom 18.11.2019 zwar inhaltlich als Verzicht iS des [Â§ 46 Abs 1 SGB I](#) ausgelegt werden. Der Kläger beantragte gegenüber dem Beklagten mit seinem handschriftlich unterzeichneten Schreiben, die Leistungsgewährung zu beenden. Im Rahmen seiner folgenden Schreiben vom 27.11.2019 und vom 16.3.2020 erklärte der Kläger dies ausdrücklich dahin, auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II verzichten zu wollen.

(³) Allerdings konnte der Kläger zum Zeitpunkt der Erklärung vom 18.11.2019 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat November 2019 nicht (mehr) verzichten, da ihm diese zu diesem Zeitpunkt bereits ausbezahlt worden waren. Von einem Verzicht werden allein noch nicht erfüllte oder noch nicht auf andere Weise erloschene sowie zukünftige Einzelansprüche aus dem Recht erfasst. Auf bereits abgeschlossen Leistungsansprüche kann sich der Verzicht nach [Â§ 46 SGB I](#) nicht erstrecken (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 23.6.2022 – [L 3 BK 10/21](#) –, Rn 65 zitiert nach juris mwN).

(´) Unabhängig davon ist der Verzicht des Klägers für November und Dezember 2019 nach [Â§ 46 Abs 2 SGB I](#) unwirksam. Danach ist der Verzicht unwirksam, soweit durch ihn eine andere Person oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden ([Â§ 46 Abs 2 SGB I](#)). Eine ausdrückliche Bestimmung dazu, wann eine Umgehung von Rechtsvorschriften vorliegt, existiert nicht (BSG, Urteil vom 22.3.2012 – [B 4 AS 26/10 R](#) –, Rn 20 auch zum Folgenden). Den Gesetzesmaterialien zu [Â§ 46 Abs 2 SGB I](#) ist für die ersten beiden Alternativen lediglich zu entnehmen, dass [Â§ 46 Abs 2 SGB I](#) insbesondere verhindern will, dass durch den Verzicht auf Sozialleistungen Unterhaltsverpflichtete und Leistungsträger stärker als gesetzlich vorgesehen belastet werden ([BT-Drucks 7/868 S 31](#)). Zur Unwirksamkeit eines Verzichts durch Umgehung von Rechtsvorschriften finden sich keine Ausführungen. Gleichzeitig wird deutlich, dass weitere Umstände (insbesondere) eine Unwirksamkeit des Verzichts begründen können. Ob eine Umgehung von Rechtsvorschriften vorliegt, ist anhand des Sinns und Zwecks der das konkrete Sozialrechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Sozialleistungsträger prägenden Rechtsvorschriften zu beurteilen. Hierbei ist zu prüfen, ob mit diesen Rechtsvorschriften (auch) ein objektiver Rechtswert verfolgt wird, der durch einen Verzicht tangiert würde (BSG, aaO mwN). Abzustellen ist darauf, ob durch den

Verzichtet die Systematik der rechtlichen Regelungen und die ihnen zugrundeliegenden Wertentscheidungen des Gesetzgebers beeinträchtigt w¹4rden (BSG, aaO mwN). So liegt der Fall hier.

Vorliegend beinhaltet die Erkl¹4rung des Kl¹4gers, ab 1.11.2019 keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mehr beziehen zu wollen, eine Umgehung der Regelungen zur Leistungsberechnung bei Einkommen aus selbstst¹4ndiger T¹4tigkeit, da sie nicht einseitig Rechte und Verg¹4nstigungen des Kl¹4gers (und der weiteren Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft) betrifft. Die gew¹4hlte Gestaltung bewirkt, zumindest wenn sie innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums erfolgt, einen im Grundsicherungsrecht unzul¹4ssigen nachtr¹4glichen Eingriff in die materielle Rechtslage.

Zwar ist es dem Antragsteller unbenommen, durch die Antragstellung den Leistungsbeginn (vgl BSG, Urteil vom 24.4.2015 [â   B 4 AS 22/14 R -](#), Rn 22) und damit [â  ](#) in Verbindung mit [Â  41 Abs 3 SGB II](#) [â  ](#) die Lage des Bewilligungszeitraums zu bestimmen. Der rechtlich zul¹4ssigen Disposition des Antragstellers unterf¹4hlt hingegen nicht die nachtr¹4gliche Beschr¹4nkung eines Antrags, wenn dadurch die materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Bewilligungszeitraums zugunsten des Antragstellers ver¹4ndert werden sollen.

Dies muss zumindest dann gelten, wenn [â  ](#) wie wohl vorliegend [â  ](#) eine derartige Ver¹4nderung zu Lasten der Steuerzahler ginge (vgl zu nachtr¹4glichen Beschr¹4nkung eines Antrags, um Einkommen zu Verm¹4gen umzuqualifizieren BSG, Urteil vom 24.4.2015 [â   B 4 AS 22/14 R -](#), Rn 23). Dies widerspr¹4che auch dem Nachranggrundsatz des [Â  2 Abs 2 S 1 SGB II](#), wonach die Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt zuv¹4rderst aus eigenen Mitteln und Kr¹4ften zu bestreiten haben. Erst wenn ihnen dies aus tats¹4chlichen Gr¹4nden nicht m¹4glich ist, liegt Hilfebed¹4rftigkeit iS des [Â  9 Abs 1 SGB II](#), die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausl¹4sen kann, vor. Hilfebed¹4rftigkeit soll jedoch nicht erst durch eine rechtliche Disposition des Antragstellers geschaffen werden k¹4nnen, zumindest wenn er sich mit dem Antrag als T¹4r¹4ffner bereits in das Regime des SGB II begeben hat und eine Einnahme nach dem von ihm bestimmten Zeitpunkt des Leistungsbeginns innerhalb des Bewilligungszeitraums zuflie¹4t. So l¹4ge der Fall jedoch hier.

Zwar hat der Kl¹4ger seinen Leistungsverzicht f¹4r die Zeit ab 1.11.2019 (zun¹4chst) damit begr¹4ndet, vorrangige Leistungen nicht beantragen zu wollen, wozu ihn der Beklagte aufgefordert hatte. Zur ¹4berzeugung des Senats geht es dem Kl¹4ger im Ergebnis aber darum, die Ber¹4cksichtigung (erheblicher) Einnahmen in den Monaten November und/oder Dezember 2019 im Rahmen der Leistungsberechnung (auch) in den Monaten Juli bis Oktober 2019 zu vermeiden. Hierf¹4r spricht neben der erneuten Antragstellung im Juli 2020 die in der Folge verweigerte Mitwirkung hinsichtlich der Vorlage der Unterlagen f¹4r die Monate November und Dezember 2019 sowie der entsprechende Vortrag im Rahmen der Berufungsbegr¹4ndung, wonach sich gerade der Selbstst¹4ndige gesetzeskonform verhalte, der in Erwartung einer Einkommenserh¹4hung auf Leistungen verzichte.

Der Verzicht f  r die Monate November und Dezember 2019 w  rde eine nicht einseitig disponible materiell-rechtliche Wirkung entfalten, da er unter Ber  cksichtigung der Regelungen zur Berechnung von Einkommen aus selbstst  ndiger T  tigkeit nicht nur Auswirkungen auf die Hilfebed  rftigkeit in diesen Monaten, sondern auch in den   brigen Monaten des Bewilligungszeitraums h  tte. Die Nichtber  cksichtigung der Betriebseinnahmen in den Monaten November und Dezember 2019 h  tte Auswirkungen auf die Berechnung des Einkommens auch in den   brigen Monaten des Bewilligungszeitraums, da bei der Berechnung von Einkommen aus selbstst  ndiger T  tigkeit abweichend vom Monatsprinzip ([   11 Abs 2 S 1 SGB II](#)) f  r jeden Monat der Teil des Einkommens zu ber  cksichtigen ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraums durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (   3 Abs 4 S 1 B  rgergeld-V). Im Vergleich zu den Monaten Juli bis Oktober 2019 h  heres Einkommen in den Monaten November und/oder Dezember 2019 w  rde das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum Juli bis Dezember 2019 und damit (auch) das zu ber  cksichtigende Einkommen in der Zeit von Juli bis Oktober 2019 erh  hen. Damit k  nnte durch eine    durch den Betroffenen im laufenden Bewilligungszeitraum gesteuerte    Verk  rzung des Bewilligungszeitraums das nach    3 Abs 4 B  rgergeld-V zu ber  cksichtigende Einkommen zugunsten eines h  heren steuerfinanzierten Leistungsanspruchs des KI  gers vermindert werden.

Dies widerspricht der Zielsetzung der Regelungen zur Berechnung von Einkommen aus selbstst  ndiger T  tigkeit. Mit der Berechnung des Einkommens Selbstst  ndiger im SGB II zun  chst f  r das Kalenderjahr und nunmehr f  r den Bewilligungszeitraum wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einnahmen bei vielen selbstst  ndigen und freiberuflichen T  tigkeiten in verschiedenen Monaten unterschiedlich hoch sind und zeitweise sogar Monate mit ausschlie  lichen Einnahmen oder Ausgaben auftreten (2. Entwurf zur   nderung der Alg II-V 2005 vom 22.8.2005, Stand: 3.8.2005, Begr  ndung, II Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 3). Der Betroffene soll die M  glichkeit haben, Einnahmen und Ausgaben f  r die T  tigkeit innerhalb des Bewilligungszeitraums miteinander auszugleichen (4. Entwurf zur Alg II-V 2008 vom 17.12.2007, Begr  ndung, B Besonderer Teil, Zu    3 (Berechnung des Einkommens aus selbstst  ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, Zu Absatz 1).

Gleichzeitig wurden in    3 Abs 3 B  rgergeld-V Regelungen aufgenommen, um Leistungsmissbrauch zu vermeiden (4. Entwurf zur Alg II-V 2008 vom 17.12.2007, aaO, Zu Absatz 3 auch zum Folgenden). Dies erfolgte bezugnehmend auf [   3 Abs 3 SGB II](#) aF (nunmehr [   3 Abs 5 SGB II](#)), wonach Leistungen nicht erbracht werden d  rfen, soweit die Hilfebed  rftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Hinsichtlich Saisonbetrieben, wie einer Eisdiele, wurde eine jahresbezogene Betrachtung der Einnahmen geregelt, um eine   Leistungsoptimierung   durch gezielte Antragstellung nach Ende der Saison zu vermeiden (4. Entwurf zur Alg II-V 2008 vom 17.12.2007, aaO, Zu Absatz 5, zwischenzeitlich weggefallen). Eine Ausnahme von der Ber  cksichtigung der Einnahmen im gesamten Bewilligungszeitraum ist lediglich f  r den Fall vorgesehen, dass die Erwerbst  tigkeit nur w  hrend eines Teils des Bewilligungszeitraums ausge  bt

wird (§ 3 Abs 1 S 3 BÄrgergeld-V), was aber auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Dem steht nicht entgegen, dass § 3 Abs 4 BÄrgergeld-V (ua) der Verwaltungsvereinfachung dienen soll (vgl zu [§ 41a Abs 4 SGB II](#) BSG, Urteil vom 11.7.2019 – [B 14 AS 44/18 R](#) –, Rn 36).

Îµ) Der Bewertung des Verzichts vom 18.11.2019 als unwirksam steht nicht entgegen, dass der Beklagte bisweilen davon auszugehen scheint, dass zumindest hinsichtlich des Monats Dezember 2019 ein wirksamer Verzicht vorliegt. Auch wurde die Rücküberweisung der dem Kläger gewährten Leistungen für den Monat November 2019 vom Beklagten akzeptiert. Gleichzeitig zeigen dessen Ausführungen sinngemäß, dass von einer Unwirksamkeit des Verzichts iS des [§ 46 Abs 2 SGB I](#) ausgegangen wird, freilich ohne diese Norm zu zitieren. Zumindest fehlt es an einer entsprechenden (die Beteiligten) bindenden Entscheidung des Beklagten. Schließlich wurde das Begehren des Klägers, seiner Verzichtserklärung zu entsprechen (vgl BSG, Urteil vom 27.11.1991 – [4 RA 10/91](#)), gerade nicht verbeschieden, sondern stattdessen die streitgegenständliche abschließende Feststellung für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

Î¶) Ist der Verzicht bereits nach [§ 46 Abs 2 SGB I](#) unwirksam, kann dahinstehen, ob Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auf einem einheitlichen Stammrecht beruhen (vgl hierzu BSG, Urteil vom 30.6.2021 – [B 4 AS 70/20 R](#) –, Rn 31), wenn sie durch den Leistungsträger für einen Bewilligungszeitraum (vorläufig) festgelegt worden sind.

Î·) Die vorstehenden Ausführungen müssen entsprechend gelten, soweit man den Antrag des Klägers vom 18.11.2019, die Leistungsgewährung zum 1.11.2019 zu beenden, als teilweise Rücknahme des Leistungsantrags vom 17.7.2019 auslegen wollte. Dabei kann es auf die regelmäßig zufällig eintretende Bestandskraft der (vorläufigen) Leistungsbewilligung zum Zeitpunkt der teilweisen Antragsrücknahme nicht ankommen.

(4.) Der Beklagte hat den Kläger schließlich hinreichend iS des [§ 41a Abs 3 S 3 SGB II](#) über die Rechtsfolgen mangelhafter Mitwirkung belehrt (vgl dazu BSG, Urteil vom 29.11.2022 – [B 4 AS 64/21 R](#) –, Rn 19). Der Kläger wurde mehrmals, insbesondere mit Schreiben vom 12.10.2020 sowie mit Schreiben vom 4.11.2020 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass festgestellt werden muss, dass kein Leistungsanspruch bestand, wenn der Kläger die angeforderte Anlage EKS mit abschließenden Angaben nicht oder nicht vollständig vorlegt (und dass das insbesondere bedeutet, dass die im Zeitraum Juli bis Dezember 2019 nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind).

(5.) Der Kläger hat zumindest für den Zeitraum November und Dezember 2019 jegliche Angaben (im Rahmen der Anlage EKS) zu seinen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ausdrücklich verweigert. Soweit im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Bereitschaft signalisiert worden ist, Unterlagen

fÃ¼r den Monat November 2019 vorzulegen, fehlen weiter jegliche Angaben und Unterlagen fÃ¼r den Monat Dezember 2019.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), die Zulassung der Revision auf [Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#).

Â

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024